

Abschrift

Modellsportverein Arzberg-Röthenbach e.V.

August 1986

Satzung

Abschnitt 1

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

M o d e l l s p o r t v e r e i n

A r z b e r g - R ö t h e n b a c h e . V .

Der Verein hat seinen Sitz in Arzberg.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- a) Der Modellsportverein Arzberg-Röthenbach e.V. umfasst den Zusammenschluß von Modellsportinteressierten in Arzberg-Röthenbach und Umgebung.
Nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und auf gemeinnütziger Grundlage schließt er eine politische, militärische, konfessionelle oder gewerbliche Tätigkeit aus.
- b) Zu seinen Aufgaben gehören neben der Förderung des Flug- und Schiffsmodellbaus, des Modelleisenbahnbaus, vor allen Dingen die Förderung der an diesen Sportarten interessierten Jugend, sowie die Ausbildung derselben in den handwerklichen Fähigkeiten.
- c) Aus der Tätigkeit des Vereins dürfen keine Gewinne erzielt werden. Andere Zwecke in dieser Hinsicht widersprechen dem Gründungsgedanken.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt 2

§ 4 Mitgliedschaft

Der Modellsportverein Arzberg-Röthenbach e.V. besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) ordentliche Mitglieder können nur solche Personen werden, die sich praktisch im Sinne des § 2 betätigen.
- b) außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Förderung des Vereins durch eine monatliche Beitragsleistung durchführen.
- c) jugendliche Mitglieder (Personen unter 18 Jahren) bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- d) Gesuche um Aufnahme in den Verein sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung ist dieser verpflichtet, auf der Mitgliederversammlung diese Ablehnung zu begründen. Ein Einspruch gegen die Ablehnung durch die Mitglieder ist möglich. In diesem Fall entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- e) Personen, die sich durch ihre außergewöhnliche Aktivität in ideeller und finanzieller Hinsicht verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Beitragszahlung entfällt dann.
- f) Der Tag der Eintragung in die Mitgliederliste gilt als Aufnahme-tag.
- g) Kurzzeitige Mitgliedschaft (Tagesmitgliedschaft) für Gastflieger kann auf Grund einer schriftlichen Antragstellung, die von einem der Vorstandsmitglieder (1. Vorstand, 2. Vorstand, Geschäftsführer) genehmigt sein muß, gewährt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum Modellsportverein Arzberg-Röthenbach e. V. erlischt:

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Auflösung des Vereins
- c) durch Eintritt der Liquidation des Vereins
- d) durch Ausschluß
- e) durch Aufgabe oder Veränderung der Voraussetzungen, die zur Aufnahme in den Verein erforderlich waren.

§ 7 Ausschluß

Ein Mitglied des Vereins kann auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds durch Beschluß des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) das Ansehen oder Interesse des Vereins schädigt, gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins, oder dessen Dachorganisation, oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen seiner Verwaltungsstellen schuldhaft verstößt.
- b) trotz mehrmaliger, zuletzt mittels eingeschriebenen Briefs zugestellter Aufforderung, seinen Beitrag binnen vier Wochen nicht gezahlt hat.

Den Beschluß des Ausschlusses muß der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitteilen. Ein Rechtsweg gegen den Ausschluß ist nicht möglich. Sollte jedoch von seiten mehrerer Mitglieder eine Berufung gegen den Ausschluß erfolgen, so muß diese schriftlich beim Vorstand vorgetragen werden. Dieser muß die

Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion stellen und eine Abstimmung herbeiführen; eine 2/3-Mehrheit zu Ungunsten des fraglichen Mitglieds würde den Ausschluß aus dem Verein bestätigen. Eine Berufung seitens der Mitglieder ist jedoch nicht möglich, wenn das betreffende Mitglied gegen den § 2 Abs. a) verstoßen hat. Ebenfalls ist ein Einspruch bei Verstoß gegen § 7 Abs. a) unmöglich.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung seines Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird auf einer ordentlichen Hauptversammlung festgelegt, erstmalig auf der Gründungsversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrags befreit. Ebenfalls Mitglieder unter 12 Jahren. Die Höhe des Beitrags für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren (maßgebend ist das Jahr, in dem der Jugendliche sein 18. Lebensjahr vollendet hat), wird gesondert geregelt.

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe sich nach Beitrittsjahr und Alter richtet.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und ist jährlich im Voraus, spätestens bis 28. Februar eines jeden Jahres zahlbar. Eine viertel- oder halbjährliche Zahlung des Beitrags ist nur mit besonderer Genehmigung des Vorstands möglich. Der Antrag hierfür ist schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand einzureichen.

Mahngebühren zur Einbringung des Beitrags, die sich aus der Verwaltungsgebühr und den Portokosten zusammensetzen, sind zulässig. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der schriftlichen Mahnungen.

Eine Befreiung von der Beitragspflicht ist möglich, hierüber entscheidet jedoch der Vorstand nach einem schriftlich eingereichten Antrag.

Abschnitt 3

§ 9 Organe des Vereins

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassier

Einzelvertretungsberechtigt ist der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassier in Verbindung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Schriftführer ist zugleich für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt der erforderliche Schriftwechsel, sowie die Protokollführung bei Jahreshauptversammlungen, bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Der Kassier hat für die ordnungsgemäße Abwicklung der Forderungen und Verpflichtungen des Vereins Sorge zu tragen. Er verwaltet in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand das Vermögen des Vereins. Ihm obliegt ferner die ordentliche Buchführung, sowie das Einziehen der Mitgliederbeiträge.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Zweck die Neuwahl

eines anderen Mitglieds in den Vorstand ist.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse im einzelnen muß ein Protokoll geführt werden, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder sind die Protokolle der Vorstandssitzungen auf der nachfolgenden Versammlung den anwesenden Mitgliedern durch Vorlesen zur Kenntnis zu geben.

Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand kann während eines Geschäftsjahrs abgewählt werden, wenn er:

- a) Entscheidungen getroffen hat, die dem Ansehen und der Liquidität des Vereins schaden
- b) gegen den § 2 Abs. a) und b) verstoßen hat
- c) die Interessen des Vereins nicht in der Weise vertritt, dass eine gesunde Entwicklung möglich ist.

Die Abwahl eines oder aller Mitglieder des Vorstands kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, zu der jedes Mitglied eine schriftliche Einladung zugestellt erhält. Als abgewählt gilt ein oder alle Vorstandsmitglieder nur dann, wenn mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder für die Absetzung sind. Aus dieser Mitgliederversammlung muß gleichzeitig das neue bzw. alle neuen Vorstandsmitglieder gewählt werden. Hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 11 Rechtsgeschäfte

Zu Rechtsgeschäften irgendwelcher Art, seien es Verfügungen oder Verpflichtungen oder sonstige Arten von Geschäften, deren Gegenstand bis zu DM 200,-- (€ 102,26) beträgt, ist der 1. oder 2. Vorsitzende berechtigt.

Bei Rechtsgeschäften, deren Gegenstand mehr als DM 200,-- (€ 102,26) beträgt, ist die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich.

§ 12 Sachbearbeiter

Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, für bestimmte Sachgebiete besondere Sachbearbeiter einzusetzen, z.B. Rechnungsprüfer, Referenten für bestimmte Sportinteressen usw.

§ 13 Vergütungen

Vergütungen für Tätigkeiten im Verein sind unzulässig. Jedoch können vom Vorstand in besonderen Fällen Aufwandsentschädigungen genehmigt werden, wenn diese im normalen Verhältnis zur Sache stehen.

§ 4 Versammlungen

a) Mitgliederversammlung:

Sie findet jeweils nach Notwendigkeit statt. Einladung hierzu ergeht mündlich oder schriftlich.

b) Hauptversammlung:

Sie findet jeweils einmal im Jahr statt. Die Einladung hierzu wird jedem Mitglied schriftlich

zugestellt.

c) außerordentliche Mitglieder- oder Hauptversammlung:

Sie kann vom Vorstand einberufen werden, wenn

-der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder wegen außerordentlicher Ereignisse für erforderlich hält.

-die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleiche Befugnis wie die ordentliche Hauptversammlung. In besonderen Fällen kann die normale Versammlung die Eigenschaft einer außerordentlichen Hauptversammlung erhalten, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit mindestens 2/3-Mehrheit beschließen.

Der Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung muß mindestens zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, jedem Mitglied vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge für die Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand gestellt werden. Ein Punkt der Tagesordnung kann ebenfalls festgelegt werden, wenn er auf der Jahreshauptversammlung von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Alle anderen Besprechungspunkte können vom Vorstand auf der Jahreshauptversammlung untersagt werden. Jedes anwesende Mitglied über 18 Jahre hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme.

§ 15 Jahreshauptversammlung

Auf der Jahreshauptversammlung wird beschlossen:

a) Wahl des Vorstands

b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren; diese haben vor Abschluß des Geschäftsjahres die ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und den Mitgliedern auf der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

c) Satzungsänderung

d) Ausschluß von Mitgliedern

e) Auflösung des Vereins

f) Die Jahreshauptversammlung beschließt im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch bei besonderen Punkten der Tagesordnung, entsprechend den Satzungsparaphen, mit 2/3-Mehrheit.

g) Wenn von mindestens einem der anwesenden Mitglieder geheime Wahl gefordert wird, so muß diesem Antrag stattgegeben werden.

h) Briefliche Wahl auswärtiger, oder an der Teilnahme verhinderter Mitglieder ist zulässig.

i) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, geändert oder aufgehoben, so ist die Vorstandschaft verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt hiervon unverzüglich Meldung zu machen.

Über alle Hauptversammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm

und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vermögen

Das Gesamtvermögen wird bei einer Auflösung des Vereins wohltätigen Einrichtungen der Stadt Arzberg zugesprochen, jedoch kann aufgrund einer Beschlussfassung auf einer Hauptversammlung die Rückerstattung von Vermögenswerten an Mitglieder durchgeführt werden. Dies ist aber nur in Höhe der eingebrachten Werte statthaft. Gewinne und Anrechnung von Kapitalzinsen sind auf jeden Fall unzulässig.

§ 17 Sonstiges

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung des „Modellsportvereins Arzberg-Röthenbach e. V.“ tritt mit dem Tag der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Für die Richtigkeit der Annahme dieser Satzung durch die Gründungsversammlung am 28.08.1986 zeichnen:

Harald Kießling
1. Vorsitzender

Jürgen Prunz
2. Vorsitzender

Klaus Kießling
Kassier

Robert Kastner
Schriftführer